



Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Wald-Michelbach

Auf Grund des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Einrichtung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Wald-Michelbach verfolgt das Ziel, die älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde aktiv an der Gestaltung der sie betreffenden Anliegen zu beteiligen. Insbesondere wird angestrebt, dass ältere Menschen ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse einbringen, die geeignet sind, die Lebensqualität im Alter zu verbessern.

§ 1 Ziele

1. Aktive Beteiligung älterer Menschen in der Gemeinde Wald-Michelbach an der Gestaltung der sie betreffenden Anliegen.
2. Stärkung der Selbstbestimmung älterer Bürgerinnen und Bürger.
3. Berücksichtigung berechtigter Belange der älteren Menschen in der Gemeinde Wald-Michelbach bei der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Einrichtungen und Gremien der Altenhilfe die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wald-Michelbach.
2. er berät den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in allen ältere Menschen betreffenden Fragen.
3. er erarbeitet Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Gemeindevorstand
4. er nimmt Anhörungen des Gemeindevorstands oder anderer gemeindlicher Gremien zu beabsichtigten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die speziellen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger haben, wahr.

§ 3 Mitwirkungsrechte

1. Der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung informieren den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere wird der Seniorenbeirat über beabsichtigte Vorhaben, die ältere Menschen in der Gemeinde Wald-Michelbach berühren, vor ihrer Beschlussfassung gehört.
2. Der Seniorenbeirat hat bei, die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berührenden Angelegenheiten, im Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht (§ 8c HGO). Auf Wunsch des Gemeindevorstands oder der Gemeindevertretung soll sich der Seniorenbeirat äußern.
3. Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in Wald-Michelbach betreffen. Soweit der

Gemeindevorstand nicht selbst zuständig ist, über die ihm vorgetragene Anregungen zu entscheiden, leitet er sie an die zuständige Stelle weiter.

4. Der Seniorenbeirat erstattet jährlich vor dem zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung einen Bericht über den Stand seiner Arbeit.

§ 4 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu berufen. Es kann eine Nachrückerliste gebildet werden. Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und die Nachrücker werden von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses der Gemeindevertretung für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats amtieren nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange weiter, bis ihre Nachfolger berufen sind.

2. Als Mitglieder für den Seniorenbeirat können Personen, die in der Gemeinde Wald-Michelbach wohnhaft und über 60 Jahre alt sind, benannt werden.

3. Vorschlagsberechtigt sind:

- die in der Gemeinde Wald-Michelbach ansässigen Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Caritasverband, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt, VdK)
- die Seniorenclubs
- Selbsthilfegruppen im Bereich der Altenhilfe
- der Seniorenbeirat
- der Ausländerbeirat
- die Heimbeiräte aller in der Gemeinde ansässigen stationären Pflegeeinrichtungen
- die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen

4. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, so folgt das stellvertretende Mitglied nach. Als neues stellvertretendes Mitglied rückt der nächste auf der Liste der Nachrücker nach.

5. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach der „Entschädigungssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirats

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirats finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Seniorenbeirats geleitet. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

2. Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.

3. Die Sitzungen sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende des Seniorenbeirats setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand fest.
3. Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

§ 7 Geltung der Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung

Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind für das Verfahren und den Geschäftsgang die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung und die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten sowie zur inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 2 eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Gemeindevorstands bedarf.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Wald-Michelbach, 03.04.2019



Für den Gemeindevorstand

Dr. Sascha Weber, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung am 02. April 2019 beschlossene Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung am 05. Juni 2019 in der Odenwälder Zeitung (Ausgabe Nr. 129/2019) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 27. Februar 2020



Für den Gemeindevorstand

Dr. Sascha Weber, Bürgermeister